



Zahl: 920-18/2025

Betreff: Verordnung – Kanalbenützungsgebühren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom **11. Dezember 2025** mit der ZI: 70/2025 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

1. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt

a. Für Industrie- und Gewerbebetriebe

1. EURO 1,16 je m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 KAbG
2. EURO 0,26 je mit dem Faktor 0,5 vervielfachter versiegelter Fläche in Quadratmetern. Die versiegelte Fläche errechnet sich wie folgt: Die Summe der nicht überdachten Betriebs- bzw. Abstellflächen (beispielsweise asphaltierte oder betonierte Flächen,...) mit einem Gesamtausmaß von mehr als 500 m² auf Grundstücken mit der Widmung Bauland Geschäftsgebiet, Bauland Industriegebiet oder Bauland Betriebsgebiete, deren Oberflächenwässer direkt oder indirekt in das öffentliche Kanalsystem geleitet werden können.

b. Für private Haushalte und alle sonstigen Objekte

1. EURO 0,90 je m³ des Wasserbezuges aus der öffentlichen Wasserleitung.
Für den Wasserverbrauch ist die im Vorjahr des Abgabensjahres erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland maßgebend.
 2. EURO 1,00 je m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 KAbG
2. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche bzw. dem Wasserbezug vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

1. Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
2. Ist die Anschlussgrundfläche oder Teile davon vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann abweichend von § 3 Abs. 1 der entsprechende Anteil der Kanalbenützungsgebühr auch dem jeweiligen Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorgeschrieben werden, wobei hierauf kein Rechtsanspruch besteht. Der Eigentümer haftet ungeachtet dessen persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom 12. Dezember 2024 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:

Werner Huf eh.

angeschlagen am:

abgenommen am: